

15.12.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Punkt 3 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Absatz 2 GG mit folgendem Ziel zu verlangen:

Zu Artikel 11 (Zonenrandförderungsgesetz)

Artikel 11 ist zu streichen.

Begründung:

1. Die Gesetzesänderung schafft eine über die bisherige - durch den Bundesrechnungshof beanstandete - Verwaltungsübung hinausgehende Subvention, denn Freiberuflern und Betrieben in guter wirtschaftlicher Situation wurden z.B. bisher steuerfreie Rücklagen nicht gewährt. Die Gesetzesänderung widerspricht somit dem wiederholt proklamierten Ziel des Subventionsabbaus.
2. Durch die gesetzliche Unterstellung von wirtschaftlichen Nachteilen allein durch Lage einer Betriebsstätte im Zonenrandgebiet wird die gegenwärtige undifferenzierte Regionalförderung weiter verstärkt. Die neue Subvention begünstigt Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirte und Freiberufler. Dagegen betrifft die wegfallende Investitionszulage nur gewerbliche Betriebsstätten. Andere förderungsbedürftige Gebiete erhalten für den Wegfall der Regionalzulage keinen Ausgleich auf steuerlichem Gebiet, geschweige denn einen überkompensierenden Ersatz.

3. Die Vorschrift berücksichtigt nicht, daß eine Steigerung der Effizienz der regionalen Wirtschaftspolitik darin bestehen muß, daß auch im Zonenrandgebiet nur als förderungsbedürftig ermittelte Arbeitsmarktreionen u.a. steuerlich privilegiert werden sollten.
4. Die Gesetzesänderung verstößt gegen Art. 92 Abs. 2 Buchst. c des EWG-Vertrages. Danach sind staatliche Beihilfen für die Wirtschaft nur zulässig, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Es ist somit unzulässig, generell wirtschaftliche Nachteile zu unterstellen und auf dieser Grundlage Steuersubventionen zu gewähren.